

<p>§ 205e <i>Geltungsdauer der Plangenehmigung</i></p> <p>¹ Die Plangenehmigung erlischt, wenn drei Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung nicht mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen worden ist.</p> <p>² Der Regierungsrat kann die Geltungsdauer der Plangenehmigung aus wichtigen Gründen angemessen verlängern. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung wesentlich verändert haben.</p>	
<i>Erläuterungen</i>	Die Plangenehmigung erlischt, wenn drei Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung nicht mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen worden ist. Der Regierungsrat kann die Geltungsdauer der Plangenehmigung aus wichtigen Gründen angemessen verlängern. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung wesentlich verändert haben. Die Geltungsdauer wird abweichend von § 201 PBG, der ansonsten nach § 205c Abs. 6 PBG sinngemäss zur Anwendung käme, etwas grosszügiger geregelt. Sie entspricht der Regelung von Art. 16i des eidgenössischen Elektrizitätsgesetzes (EleG), was Sinn macht, da es um ähnliche Bauvorhaben geht (B 15 vom 21. November 2023, S. 7).
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–